

Zürich, den 18. Juni 2008

DER STADTRAT VON ZÜRICH**an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Januar 2008 reichten die Gemeinderäte Dr. Arthur Bernet (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) folgende Motion GR Nr. 2008/53 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Artikel 58 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich dahingehend ändert, dass die Vormundschaftsbehörde nicht mehr von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Sozialdepartements präsiert wird.

Begründung:

Die Vormundschaftsbehörde muss unabhängig und selbständig sein. Der Vorsitz der Vormundschaftsbehörde darf nicht von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Sozialdepartements präsiert werden. Diese Kumulation darf nicht sein, als Vorsteherin bzw. Vorsteher des Sozialdepartements hat man genügend Pflichten und Aufgaben zu erfüllen.

Die vom Gemeinderat gewählten vollamtlichen Waisenräte bzw. Waisenrätinnen benötigen keine Vormundschaft durch ein Stadtratsmitglied.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Die Zuständigkeiten für das Vormundschaftswesen im Kanton Zürich sind im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) geregelt. § 73 Abs. 1 hält im Grundsatz fest, dass die Vormundschaftsbehörde der Gemeinderat, also die Exekutive der politischen Gemeinde ist. Nebst dieser generellen Regelung der Zuständigkeit, welche heute vor allem in kleineren Gemeinden Anwendung findet, lässt § 74 zwei Delegationsmöglichkeiten zu:

- § 74 Abs. 1. hält fest, dass der Gemeinderat (also die Exekutive) die Besorgung des Vormundschaftswesens «an seiner Statt» auch einer Kommission von drei oder fünf Mitgliedern «aus seiner Mitte» übertragen kann. In diesem Fall wird die Aufgabe also einem Ausschuss der Exekutive selbst überantwortet.
- Als zweite Delegationsvariante wird in § 74 Abs. 2 festgelegt, dass durch Gemeindebeschluss die Besorgung des Vormundschaftswesens einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden kann. Im selben Absatz wird darüber hinaus bestimmt, dass der Vorsitz dieser Kommission durch ein Mitglied des Gemeinderates (also der Exekutive) geführt wird.

Nach dem Willen des kantonalen Gesetzgebers soll also entweder die Gemeindeexekutive selber auch Vormundschaftsbehörde sein. Oder sie soll – falls (meist aus Kapazitätsgründen) diese Aufgabe an eine selbständige Behörde delegiert wird – durch wenigstens ein Exekutivmitglied in der Behörde vertreten sein, welches zudem von Amtes wegen das Präsi-

um inne hat. Entgegen der Meinung der Motionäre soll die Vormundschaftsbehörde also keineswegs unabhängig von der Exekutive sein.

Es liegt nahe, dasjenige Exekutivmitglied, dessen Aufgabenbereich den engsten inhaltlichen und sachlichen Bezug zum Vormundschaftswesen aufweist, in die Vormundschaftsbehörde zu delegieren. In der Stadt Zürich ist dies die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements. Diese Logik hat sich in Art. 78 GO nieder geschlagen und diesen Weg haben aus denselben Überlegungen auch andere Zürcher Gemeinden mit separater Vormundschaftsbehörde gewählt.

Um dem Motionsanliegen Rechnung tragen zu können, müsste ein anderes Mitglied des Stadtrates, dessen Aufgabenbereich thematisch weiter vom Vormundschaftswesen entfernt liegt, den Vorsitz der Behörde übernehmen. Eine solche Änderung hält der Stadtrat für unzweckmässig, und er erachtet es zudem als wenig sinnvoll, zum heutigen Zeitpunkt hierzu eine Gemeindeabstimmung anzustrengen. Denn das bundesrechtlich geordnete Vormundschaftswesen wird sich sowohl inhaltlich wie auch bezüglich seiner Organisation in naher Zukunft grundlegend verändern, was entsprechende Auswirkungen auf die kantonalen und kommunalen vormundschaftsrechtlichen Strukturen haben wird. Umso weniger ist aktuell eine punktuelle Veränderung der bislang gut bewährten Regelung angezeigt.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab und ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy